

Az.: 3 D 68/09
3 K 1614/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Niederlassungserlaubnis; Prozesskostenhilfe
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 7. Juli 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. April 2009 - 3 K 1614/07 - geändert.

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt, bewilligt.

Gründe

Die Beschwerde des Klägers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe und Beordnung seines Prozessbevollmächtigten hat Erfolg, da der Kläger die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann und die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Da das Bewilligungsverfahren den grundsätzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ausgehend hiervon ist die hinreichende Erfolgsaussicht der Klage zu bejahen.

Die Beschwerde macht geltend, dass Verwaltungsgericht habe zu Unrecht den Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG mit der Erwägung verneint, dass es bei ihm an der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG erforderlichen Sicherung des Lebensunterhalts fehle. Von diesem Erfordernis sei auf Grund

der in seinem Fall analog anzuwendenden Vorschrift des § 5 Abs. 3 1. Halbsatz i. V. m. § 26 Abs. 3 AufenthG zwingend abzusehen. Zwar besitze der Kläger weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG noch habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für ihn eine Feststellung nach § 73 Abs. 2a AsylVfG getroffen. Jedoch sei er, wie das Verwaltungsgericht Dresden mit rechtskräftigen Urteil vom 11.11.2004 - 3 K 1042/01 - zum Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 GFK festgestellt habe, ipso facto Flüchtling nach der Anwendungsklausel des Art. 1 D Abs. 2 GFK. Die Voraussetzungen der Ausschlussklausel des Art. 1 D Abs. 1 GFK lägen in seinem Fall nicht vor. Dieser seltene Fall - er könne nach allgemeiner Auffassung derzeit nur bei palästinensischen Flüchtlingen eintreten - sei im Aufenthaltsgesetz nicht berücksichtigt worden. Jedoch verbiete es die in Art 23 GFK normierte Inländergleichbehandlung, einem Konventionsflüchtling wegen fehlender Lebensunterhaltssicherung den Daueraufenthalt zu versagen. Damit sei die Regelung des § 5 Abs. 3 1. Halbsatz i. V. m. § 26 Abs. 3 AufenthG auf den Kläger als Konventionsflüchtling analog anzuwenden. Soweit es in diesem Zusammenhang auf die dreijährige Wartefrist ankommen sollte, habe diese jedenfalls mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgericht Dresden vom 11.11.2004 zu laufen begonnen, wohl aber schon seit der Ablehnung seiner Aufnahme durch die jordanischen Behörden am 26.5.2000 und seiner damit feststehenden Flüchtlingseigenschaft. Spätestens habe die Frist jedoch am 31.12.2004 zu laufen begonnen, da jedenfalls seit diesem Zeitpunkt mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG a.F. zur Ausübung der Personensorge für seine minderjährigen Kinder von einem rechtmäßigen Aufenthalt auszugehen sei.

Vor diesem Hintergrund ist von der hinreichenden Erfolgsaussicht der Klage auszugehen, da der Rechtsstreit im Hinblick auf die noch im Klageverfahren zu klärende Frage der analogen Anwendung von § 5 Abs. 3 1. Halbsatz i. V. m. § 26 Abs. 3 AufenthG zumindest als offen anzusehen ist. Zwar gehen das Verwaltungsgericht wie auch die Parteien zutreffend davon aus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften nicht erfüllt sind, da der Kläger nicht, wie es § 26 Abs. 3 AufenthG vorsieht, seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG (bzw. § 70 Abs. 1 AsylVfG a.F.) besitzt. Er war vielmehr seit dem 31.12.2004 im Besitz einer - schon tatbestandlich hierfür nicht ausreichenden - Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG a.F. bzw. § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid der Beklagten vom 23.6.2006 für drei Jahre ist (lediglich)

aus auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, also aus familiären Gründen erfolgt. Jedoch verweist der Kläger zutreffend darauf, dass er - unter Zugrundelegung der Feststellungen in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11.11.2004 - als ipso-facto-Flüchtling unmittelbar Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention herleiten kann.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass sich Ausländer für den von ihnen geltend gemachten Anspruch unmittelbar auf Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention berufen können, insofern die Bundesrepublik Deutschland ihr nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG durch Bundesgesetz zugestimmt hat. Nach dieser Rechtsprechung führt die Transformation eines völkerrechtlichen Vertrages durch ein Zustimmungsgesetz zur unmittelbaren Anwendbarkeit einer Vertragsnorm, wenn sie nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt ist, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkung zu entfalten, dafür also keiner weiteren normativen Ausfüllung bedarf. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf Art. 1 D GFK durch das Bundesverwaltungsgericht bejaht worden. Wie es festgestellt hat, enthält Abs. 1 eine Ausschluss- und Abs. 2 eine Anwendungsklausel. Art. 1 D GFK legt unter den dort genannten Voraussetzungen selbständig und originär die Flüchtlingseigenschaft bestimmter Personen fest und setzt damit insbesondere auch nicht die Erfüllung der allgemeinen Flüchtlingsmerkmale des Art. 1 A Nr. 2 GFK voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.6.1991, BVerwGE 88, 254 [257] m. w. N.). Diese Frage der Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 1 D GFK war seinerzeit für palästinensische Flüchtlinge von Bedeutung, die dem Mandat der UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) unterstanden und denen der Schutz oder Beistand nicht gewährt wurde, da für diese Flüchtlingsgruppe ein Anerkennungsverfahren nicht bestand (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 60 AufenthG, Rn. 5). Mit der Neufassung von § 3 AsylVfG durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 (BGBl. I S. 1970) wurde in dessen Absatz 3 auch diese Flüchtlingsgruppe in das Anerkennungsverfahren mit einbezogen (vgl. BT-Drs.16/5065 S. 214). Die sich damit stellenden Fragen lassen sich nur im Klageverfahren selbst klären.

Die vorliegende Fallgestaltung ist dadurch gekennzeichnet, dass das Verwaltungsgericht Dresden bereits mit rechtskräftigen Urteil vom 11.11.2004, also noch vor Inkrafttreten der Neuregelung des § 3 Abs. 3 AsylVfG am 28.8.2007, im Rahmen der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des dort vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf

Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 GFK seine Flüchtlingseigenschaft i. S. v. Art. 1 D Abs. 2 GFK bejaht hat. Damit stellt sich in dem vorliegenden, auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gerichteten Klageverfahren die Frage, ob der Kläger auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens verwiesen werden kann und somit für eine analoge Anwendung von § 5 Abs. 3 1. Halbsatz i. V. m. § 26 Abs. 3 AufenthG mangels Regelungslücke von vornherein kein Raum ist. Alternativ wäre zu klären, ob angesichts des (seinerzeitigen) Fehlens eines Anerkennungsverfahrens die rechtskräftige Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 GFK der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens gleichzustellen ist, mit der Folge, dass § 5 Abs. 3 1. Halbsatz i. V. m. § 26 Abs. 3 AufenthG analoge Anwendung finden würde. Da die erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung auch nicht aus anderen Gründen zu verneinen ist und der Kläger seine Bedürftigkeit durch eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht hat, die er durch einen Auszug aus dem letzten Bescheid über die Bewilligung von ALG II und Leistungen für Unterkunft und Heizung aktualisiert hat, ist ihm nach alldem antragsgemäß für das erstinstanzlichen Klageverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten (§ 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO) zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis

*ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Die Geschäftsstelle*

*Wandelt
Justizhauptsekretärin*